

Ausbildungs- und Prüfungsordnung
des
Bayerischen Schwimmverbandes

für den

Erwerb der Ersten Lizenzstufe

**Trainer-C Schwimmen bzw. Breitensport - Bewegungsraum
Wasser bzw. Wasserball bzw. Synchronschwimmen bzw.
Wasserspringen,**

den

Erwerb der Zweiten Lizenzstufe

**Trainer B Schwimmen bzw. Wasserball bzw. Synchron-
schwimmen bzw. Wasserspringen oder Übungsleiter-B Prä-
vention - Bewegungsraum Wasser**

und die

Fortbildung der Trainer-C,
Trainer-B und Übungsleiter-B

**Schwimmen bzw. Breitensport - Bewegungsraum Wasser
bzw. Wasserball bzw. Synchronschwimmen bzw. Wasser-
springen**

1. Oktober 2009

Inhaltsverzeichnis

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung und Organisation der Ausbildung	
1. Zulassung zur Ausbildung	3
2. Dauer der Ausbildung	3
3. Gliederung der Ausbildung	3
4. Organisation der Ausbildung	3
Teil II Ausbildung	
1. Grundausbildung	4
2. Aufbaulehrgang 1. Lizenzstufe – Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen und Synchronschwimmen	5
3. Aufbaulehrgang 1. Lizenzstufe – Breiten- Freizeit und Gesundheitssport	6
4. 2. Lizenzstufe	8
Teil III Prüfungen	
1. Prüfungskommission	9
2. Einteilung der Prüfung	9
3. Zulassung zur Prüfung	9
4. Prüfungsanforderungen	9
5. Bewertung der Prüfungsleistungen	10
6. Nichtbestehen der Prüfung	10
7. Wiederholung der Prüfungen	11
8. Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten	11
9. Lizenzierung, Gültigkeit, Fortbildung	12
Nachtrag zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung	
1. Anerkennung der Grundausbildung	15
2. Ausnahmen zur Erstellung der Fachübungsleiterlizenz Schwimmen	15
3. Ausnahmen zur Erstellung der Trainer-B-Lizenz Schwimmen	16
4. Ergänzung der Richtlinien zur Fortbildung (S.13)	16

Teil I

Zulassung, Dauer, Gliederung und Organisation der Ausbildung

1. Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres,
- der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in erster Hilfe (acht Doppelstunden, nicht älter als zwei Jahre),
- Erfahrung in der sportlichen Arbeit und überdurchschnittliches Können im Schwimmen,
- das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (nicht älter als zwei Jahre – nach Möglichkeit sollten die Teilnehmer das Rettungsschwimmabzeichen in Silber besitzen)
- die Bestätigung der Kampfrichterausbildung (Gruppe I des DSV, **nur beim Aufbaulehrgang**)
- Mitgliedschaft in einem Verein des Bayerischen Schwimmverbandes oder Anmeldung zur Ausbildung durch einen Verein des Bayerischen Schwimmverbandes.

2. Dauer der Ausbildung

Die Gesamtausbildungsdauer umfasst einschließlich der Prüfungen mindestens 134 Lerneinheiten. Die Dauer einer Lerneinheit beträgt 45 Minuten. Die Gesamtausbildung **der ersten Lizenzstufe** muss innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein.

3. Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung **der ersten Lizenzstufe** gliedert sich in zwei Kursstufen:

- Grundlehrgang einschließlich Prüfung (**mind. 44 LE**),
- Aufbaulehrgang einschließlich Prüfung (**mind. 90 LE**).

In dem zwischen dem Grund- und dem Aufbaulehrgang liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Bewerber selbständig ihre im Grundlehrgang erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand von Lehrmaterial des Verbandes.

Die Ausbildung der zweiten Lizenzstufe wird in einer Kursstufe durchgeführt.

4. Organisation der Ausbildung

Mögliche Organisationsformen sind:

- Tageslehrgang,
- Wochenendlehrgang,
- Wochenlehrgang.

Die Organisationsformen können miteinander kombiniert werden.

Teil II Ausbildung

1 Grundausbildung (44 LE)

1.1 Personen- und gruppenbezogene Inhalte (7 LE)

Die Inhalte sind identisch mit der DSV Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

1.2 Bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte (23 LE)

Die Inhalte sind identisch mit der DSV Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

1.3 Allgemeine Personen- u. gruppenbezogene Inhalte (2 LE)

1.3.1 Aufsichts- und Sorgfaltspflicht im Sport (2 LE)

- Haftung, Aufsichts- und Sorgfaltspflicht
- Jugendschutzbestimmungen
- Sportversicherung
- Rettungsfähigkeit

1.4 Spezielle Personen- u. gruppenbezogene Inhalte (4 LE)

1.4.1 Für den Sport begeistern (1 LE)

- Stellung des „Schwimmen Könnens“ (inkl. der Sparten) und des Schwimmsports (Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen, Aquafitness, ...) in der Gesellschaft
- Bedürfnisse und Interessen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sport
- Mitglieder gewinnen und für den Vereinssport begeistern

1.4.2 Kinder einzeln und in Gruppen führen (3 LE)

- Erziehung und Bildung, Handlungsfähigkeit, Sozialisation
- Pädagogische Bedeutung des Sports
- Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld der Athleten (Eltern, Schule, ...)
- Führen von Gruppen und Coaching (speziell Wasserball)
- Pädagogische Prinzipien
- Motivation und Teamgeist (z.B. im Wasserball)
- Rolle des Übungsleiters (u.a. pädagogische Arbeit, Vorbildrolle)

1.5 Vereins- und verbandsbezogene Inhalte (2 LE)

1.5.1 Sport in der heutigen Gesellschaft (1 LE)

- Integrative Funktion des Sports (Schule, Medien, Arbeitskraft, Sport u. Gewalt, Einbeziehung von Ausländern, soziale Integration, Sport und Umwelt)
- Umgang mit Verschiedenheit (Gender Mainstreaming / Diversity Management)
- Einheit von Breiten- und Leistungssport
- Ehrenkodex der Trainer

1.5.2 Sport im Rahmen des Verbandes (1 LE)

- Verbandsstrukturen
- Vorstellung der anderen Fachsparten

1.6 Lehrübungen und Lernerfolgskontrollen (6 LE)

1.6.1 Lehrübung

- Alle Teilnehmer sollen während der Ausbildung eine „Lehrübung“ zur Vorbereitung der Lernerfolgskontrolle „Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde / Trainingseinheit“ alleine durchführen.

1.6.2 Lehrprobe

- Zur Bewertung Lernerfolgskontrollen (Lehrproben) sollen folgende Kriterien herangezogen werden:
 - aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung
 - Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde / Trainingseinheit

2 Aufbaulehrgang 1. Lizenzstufe – Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen und Synchronschwimmen (80 LE)

2.1 Allgemeine Inhalte (20 LE)

2.1.1 Allgemeine Personen- u. gruppenbezogene Inhalte (6 LE)

2.1.1.1 Sportverletzungen, Ernährung und Dopingproblematik (6 LE)

- Sportverletzungen und deren Prävention
- Gesunde und sportgerechte Ernährung
- Leistungsbeeinflussende Substanzen / Dopingproblematik (Nahrungsergänzungsmittel, Medikamente)

2.1.2 Spezielle Personen- u. gruppenbezogene Inhalte (8 LE)

2.1.2.1 Konditionelle, psychologische und motorische Entwicklung von Kindern (2 LE)

- Wachstumsetappen unter vorrangig biologischem Aspekt (Bewegungslehre)
- Altersgemäße Belastung

2.1.2.2 Sport für Ältere (2 LE)

- Demographische Entwicklung und Bedeutung des Alterssports
- Anatomisch-physiologische und psychologische Besonderheiten Älterer
- Altersgemäße Übungs- und Belastungsformen

2.1.2.3 Für den Sport begeistern (1 LE)

- Stellung des „Schwimmen Könnens“ (inkl. der Sparten) und des Schwimmsports (Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen, Aquafitness, ...) in der Gesellschaft
- Bedürfnisse und Interessen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sport
- Mitglieder gewinnen und für den Vereinssport begeistern

2.1.2.4 Kinder einzeln und in Gruppen führen (3 LE)

- Umgang mit Konflikten
- Sport – Gesundheit – Wohlbefinden

2.1.3 Vereins- und verbandsbezogene Inhalte (6 LE)

2.1.3.1 Sport in der heutigen Gesellschaft (2 LE)

- Gestaltung von Vereinsfahrten und Freizeiten

2.1.3.2 Sport im Rahmen des Verbandes (2 LE)

- Vorstellung der anderen Fachsparten

2.1.3.3 Talentsuche und Förderung (2 LE)

- Verschiedene Modelle der Talentsichtung und Förderung
- Fördersysteme der Verbände
- Sichtungmaßnahmen sowie Kadernormen und Testverfahren
- Kooperationen mit Schulen, insbesondere den Eliteschulen des Sports

2.2 Spezifische Inhalte (60 LE)

2.2.1 Allgemeine bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

Inhalte identisch mit der DSV Ausbildungs- und Prüfungsordnung

2.2.2 Spezielle bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte

Inhalte identisch mit der DSV Ausbildungs- und Prüfungsordnung

2.3 Lehrübungen und Lernerfolgskontrollen (mind. 12 LE)

2.3.1 Lehrübungen (mind. 4 LE zusätzlich zu den bei den Inhalten bereits ausgewiesenen Lehrübungen)

- Alle Teilnehmer sollen während der Ausbildung eine „Lehrübung“ zur Vorbereitung der Lernerfolgskontrolle „Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde / Trainingseinheit“ alleine durchführen.

2.3.2 Lernerfolgskontrolle: Demonstrationsfähigkeit (1 LE)

- Durch mehrere kurze Vorführungen soll der Teilnehmer seine praktische Demonstrationsfähigkeit nachweisen.

2.3.3 Lernerfolgskontrolle: Theoretisches Wissen (1 LE)

- Durch einen 45 min. schriftlichen Test soll der Teilnehmer sein theoretisches Wissen nachweisen.

2.3.4 Lernerfolgskontrolle: Lehrprobe (6 LE)

- In einer ca. 20-minütigen Lehrprobe muss der Teilnehmer seine Lehrbefähigung nachweisen. (Voraussetzung dafür ist die aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung und die Befähigung zur Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde / Trainingseinheit)

3 Aufbaulehrgang 1. Lizenzstufe – Breiten-, Freizeit und Gesundheitssport (80 LE)

3.1 Allgemeine Inhalte (38 LE)

3.1.1 Allgemeine Personen- u. gruppenbezogene Inhalte (6 LE)

3.1.1.1 Sportverletzungen, Ernährung und Dopingproblematik (6 LE)

- Sportverletzungen und deren Prävention
- Gesunde und sportgerechte Ernährung
- Leistungsbeeinflussende Substanzen / Dopingproblematik (Nahrungsergänzungsmittel, Medikamente)

3.1.2 Spezielle Personen- u. gruppenbezogene Inhalte (26 LE)

3.1.2.1 Grundlagen der Sportbiologie und Sportmedizin (8 LE)

- Anatomisch – physiologische Veränderungen im Kindes-/ und Jugendalter (biologische u. motorische Entwicklung, trainingsgünstige Zeiträume, ...) bzw. Erwachsenenalter
- Zusammenwirken der Organsysteme und Anpassung durch Training

3.1.2.2 Pädagogische Grundlagen (11 LE)

- Zusammenhänge von Lehren und Lernen (Lerntheorien)

- Lernvoraussetzungen für erstes individuelles Lernen und die Vermittlung schwimm-spezifischer Techniken
- Festlegung von Trainings- und Erziehungszielen
- Aufbau von Lerneinheiten im Sport mit Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen (allgemeine Didaktik)
- Motivation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sport und zum Sport (u.a. Motivation durch Leistungsabzeichen)
- Sozial-kommunikative und persönliche Kompetenzen des Trainers

3.1.2.3 Spannungsfeld der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und individuellen Voraussetzungen (7 LE)

- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (z.B. Krankenkassen, Kindergärten, Schulen, Seniorenheime ...)
- Gestaltung von Freizeit und Trainingslagern
- Sport und Umwelt

3.1.3 Vereins- und verbandsbezogene Inhalte (6 LE)

3.1.3.1 Strukturen des organisierten Sports (4 LE)

- Breitensportverständnis im DOSB und dsv
- Mitbestimmungsmöglichkeiten im Verein und Verband
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Sportverband
- Qualitätssicherung

3.1.3.2 Finanzierung der Vereinsarbeit (2 LE)

- Öffentliche und private Zuwendungen
- Organisation und Kalkulation von (Schwimm-) Kursen

3.2 Spezifische Inhalte (42 LE)

3.2.1 Allgemeine bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte (18 LE)

Inhalte identisch mit der DSV Ausbildungs- und Prüfungsordnung

3.2.2 Spezielle bewegungs- und sportpraxisbezogene Inhalte mit den Profilen: Kinder u. Jugendliche oder Erwachsene (24 LE)

Inhalte identisch mit der DSV Ausbildungs- und Prüfungsordnung

3.3 Lehrübungen und Lernerfolgskontrollen (mind. 12 LE)

3.3.1 Lehrübungen (mind. 4 LE zusätzlich zu den bei den Inhalten bereits ausgewiesenen Lehrübungen)

- Alle Teilnehmer sollen während der Ausbildung eine „Lehrübung“ zur Vorbereitung der Lernerfolgskontrolle „Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde / Trainingseinheit“ alleine durchführen.

3.3.2 Lernerfolgskontrolle: Demonstrationsfähigkeit (1 LE)

- Durch mehrere kurze Vorführungen soll der Teilnehmer seine praktische Demonstrationsfähigkeit nachweisen.

3.3.3 Lernerfolgskontrolle: Theoretisches Wissen (1 LE)

- Durch einen 45 min. schriftlichen Test soll der Teilnehmer sein theoretisches Wissen nachweisen.

3.3.4 Lernerfolgskontrolle: Lehrprobe (6 LE)

- In einer ca. 20-minütigen Lehrprobe muss der Teilnehmer seine Lehrbefähigung nachweisen. (Voraussetzung dafür ist die aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung und die Befähigung zur Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde / Trainingseinheit).

4 2. Lizenzstufe (64 LE)

4.1 Inhalte (55 LE)

Die Inhalte sind identisch mit der DSV Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

4.2 Lehrübungen und Lernerfolgskontrollen (mind. 9 LE)

4.2.1 Lehrübungen (mind. 2 LE zusätzlich zu den bei den Inhalten bereits ausgewiesenen Lehrübungen)

- Die Teilnehmer sollen während der Ausbildung eine „Lehrübung“ zur Vorbereitung der Lernerfolgskontrolle „Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde / Trainingseinheit“ exemplarisch durchführen.

4.2.2 Lernerfolgskontrolle: Theoretisches Wissen (1 LE)

- Durch einen 45 min. schriftlichen Test soll der Teilnehmer sein theoretisches Wissen nachweisen.

4.2.3 Lernerfolgskontrolle: Lehrprobe (6 LE)

- In einer ca. 20-minütigen Lehrprobe muss der Teilnehmer seine Lehrbefähigung nachweisen. (Voraussetzung dafür ist die aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung und die Befähigung zur Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde / Trainingseinheit)

Teil III Prüfungen

1. Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Bayerischen Schwimmverband eingesetzt wird.

Sie setzt sich zusammen aus dem Fachwart für das Lehrwesen oder einem von ihm benannten Mitglied des Fachausschusses Lehrwesen als Vorsitzenden der Prüfungskommission und mindestens zwei in der Ausbildung tätigen Lehrkräften.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen.

*Die Prüfungskommission kann ferner im Zusammenwirken mit der Lehrgangsleitung bei Härtefällen notwendige Ausnahmeregelungen bezüglich der in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen zulassen. **Derartige Härtefälle sind dem Fachwart für das Lehrwesen schriftlich mitzuteilen.***

2. Einteilung der Prüfungen

Grund- und Aufbaulehrgang der 1. Lizenzstufe sowie die Ausbildung der 2. Lizenzstufe schließen jeweils mit einer Prüfung ab. Jede dieser Prüfungen besteht aus:

- aus der Prüfung der Lehreignung beim Grundlehrgang,
- einem theoretischen Teil (schriftlich), dem Vorführen der praktischen Demonstrationsfähigkeit sowie aus der Prüfung der Lehreignung beim Aufbaulehrgang,
- einem theoretischen Teil (schriftlich) sowie aus der Prüfung der Lehreignung bei der 2. Lizenzstufe.

3 Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung **wird jeweils zugelassen**, wer

- die Bedingungen zur Zulassung zur Ausbildung (Teil I Nr. 1) erfüllt und
- regelmäßig und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

Zur Prüfungszulassung des Aufbaulehrgangs muss zusätzlich die Prüfung des Grundlehrgangs bestanden worden sein, bei einer zweiten Lizenzstufe die entsprechende Prüfung der ersten Lizenzstufe.

4 Prüfungsanforderungen

4.1 Praxis

Die praktische Prüfung (nur erste Lizenzstufe) besteht aus mindestens **sechs** Prüfungsübungen, die der Ausbildungsleiter zusammen mit der jeweiligen Lehrkraft **auswählt**. Die Note „Praxis“ wird mittels eines Punktesystems ermittelt. **Dabei werden alle sechs Prüfungsübungen gleichrangig bewertet.**

4.2 Theorie (schriftliche Prüfung, nicht bei der Grundausbildung)

Sie erstreckt sich auf die Inhalte der **jeweiligen kompletten** Ausbildung und dauert mindestens 45 Minuten.

4.3 Theorie (mündliche Prüfung), bei Bedarf – vgl. Nr. 7.1.1

Bei Härtefällen kann zusätzlich zur schriftlichen eine mündliche Theorieprüfung durchgeführt werden. Sie erstreckt sich auf die Inhalte der **jeweiligen kompletten Ausbildung und dauert je Prüfungsteilnehmer mindestens 15 Minuten**. Das Prüfungsgespräch führt der jeweilige Lehrgangsführer / Fachprüfer in Gegenwart mindestens eines weiteren Mitglieds der Prüfungskommission. Innerhalb der theoretischen Prüfung wird im Falle einer mündlichen Prüfung der schriftliche Teil zweifach gewichtet.

4.4 Lehreignung

Die Prüfung der Lehreignung erfolgt durch eine Lehrprobe von ca. 10 Minuten Dauer **bei der Grundausbildung bzw. ca. 20 Minuten Dauer beim Aufbaulehrgang bzw. bei einer Ausbildung der zweiten Lizenzstufe** mit persönlicher praktischer Demonstration des Bewerbers. Die Aufgaben stellt die Prüfungskommission. Das Thema wird dem Prüfungsteilnehmer **spätestens 5 Tage vor Beginn der Prüfung** bekanntgegeben. Ihr geplanter **Inhalt und** Ablauf wird vom Prüfungsteilnehmer schriftlich ausgearbeitet und vor Beginn der Lehrprobe vorgelegt.

5. Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen in Theorie, Praxis und Lehreignung werden im Grund- und Aufbaulehrgang **bzw. einer Ausbildung zur zweiten Lizenzstufe** durch jeweils zwei getrennt wertende Prüfer *in ganzen Noten von 1 bis 6* benotet:

1 = sehr gut	(1,00 - 1,50)
2 = gut	(1,51 - 2,50)
3 = befriedigend	(2,51 - 3,50)
4 = ausreichend	(3,51 - 4,50)
5 = mangelhaft	(4,51 - 5,50)
6 = ungenügend	(5,51 - 6,00)

6. Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung am Ende des **Grundlehrgangs** ist nicht bestanden, wenn sich bei der Lehreignung) eine schlechtere Note als 4,50 ergibt.

Die Prüfung am Ende **Aufbaulehrgangs** ist nicht bestanden, wenn sich in einem Hauptprüfungsteil (Theorie, Praxis oder Lehreignung) eine schlechtere Note als 4,50 ergibt.

Die Prüfung am Ende **einer Ausbildung zur zweiten Lizenzstufe** ist nicht bestanden, wenn sich in einem Hauptprüfungsteil (Theorie oder Lehreignung) eine schlechtere Note als 4,50 ergibt.

7. Wiederholung der Prüfungen

7.1 Allgemein

Wenn die Prüfung in einem der Hauptprüfungsteile Theorie, Praxis oder Lehreignung nicht bestanden wird, so kann der entsprechende Hauptprüfungsteil insgesamt ohne erneute Teilnahme am Grundlehrgang frühestens zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In allen anderen Fällen kann die Prüfung nur nach erneuter Teilnahme am Grundlehrgang frühestens zum nächsten Prüfungstermin als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholung der Gesamtprüfung ist zweimal möglich.

Eine am Ende des Grundlehrgangs absolvierte Prüfung verfällt nach zwei Jahren, wenn in der Zwischenzeit nicht der Aufbaulehrgang besucht und mit der entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

7.2 Zusatz: Theorie

Falls die schriftliche Prüfung (Theorie) mit einer Note schlechter als ausreichend bewertet wird, kann eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden.

8. Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Ein Prüfungsteilnehmer, der aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen kann, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils erklären. Er hat innerhalb von *höchstens vier Tagen* ein ärztliches Attest vorzulegen.

8.2 Prüfungsversäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein Lehrgangsteilnehmer einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, so muss er dies unverzüglich **schriftlich** nachweisen.

8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Die Prüfungskommission setzt in den Fällen der Nummern 8.1 und 8.2 für den Lehrgangsteilnehmer, der zur Prüfung nicht antreten konnte oder diese unterbrechen musste, neue Termine fest. Neue Aufgaben sind unter Beachtung entsprechender Fristen zu stellen.

8.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne zureichenden Grund versäumte Prüfungsteile gelten als abgelegt und werden mit der Note "ungenügend" bewertet. Das Gleiche gilt für vom Prüfungsteilnehmer abgebro-

chene Prüfungsteile, falls die bis zum Abbruch gezeigte Leistung keine bessere Beurteilung zulässt. Eine mündliche Prüfung gilt als versäumt, wenn der Kandidat zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

8.5 **Prüfungsbelehrung**

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten des Prüfungsteilnehmers während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von der weiteren Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

9. **Lizenzierung, Gültigkeit, Fortbildung**

9.1 **Lizenzierung**

Nach der am Ende der Ausbildung erfolgreich absolvierten **Prüfung für die erste Lizenzstufe** wird vom Bayerischen Schwimmverband an die Verbandsmitglieder ein Trainer-C-Ausweis „Schwimmen“ bzw. „Breitensport – Bewegungsraum Wasser“ bzw. „Wasserball“ bzw. „Synchroschwimmen“ bzw. „Wasserspringen“ ausgestellt. Die Lizenzierung erfolgt frühestens nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Nach der am Ende der Ausbildung erfolgreich absolvierten **Prüfung für die zweite Lizenzstufe** wird vom Bayerischen Schwimmverband an die Verbandsmitglieder ein Trainer-B-Ausweis „Schwimmen“ bzw. „Wasserball“ bzw. „Synchroschwimmen“ bzw. „Wasserspringen“ **oder ein Übungsleiter-B-Ausweis „Prävention – Bewegungsraum Wasser“** ausgestellt.

9.2 **Gültigkeit**

Der Ausweis ist gültig für die Dauer von vier Jahren für die erste Lizenzstufe und drei Jahre für die zweite Lizenzstufe. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung.

9.3 **Fortbildung - Verlängerung, Erneuerung, Wiedereinsteiger-Seminar**

Die Verlängerung des Ausweises für weitere vier Jahre setzt die Teilnahme an einer vom Bayerischen Schwimmverband anerkannten Fortbildungsveranstaltung von mindestens 15 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten zwei Jahre vor Ablauf der Gültigkeit voraus.

Die Erneuerung von ungültigen Ausweisen erfordert den Nachweis einer Fortbildung von mindestens 30 Unterrichtsstunden innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Gültigkeit.

*Eine Lizenz, die länger als zwei Jahre abgelaufen ist, gilt als verfallen, kann aber nach erfolgreicher Teilnahme an einem Wiedereinsteiger-Seminar von **mindestens 30 Lerneinheiten** mit anschließender Prüfung wieder erworben werden.*

9.4 **Inhalte der Fortbildung**

In einem vom Bayerischen Schwimmverband anerkannten Fortbildungslehrgang müssen aktuelle Themen der jeweiligen Sparte aufgegriffen werden.

9.5 Rettungsfähigkeit

Die Übungsleiter sind mitverantwortlich für die Sicherheit und die Gesundheit der ihnen anvertrauten Aktiven. Sie müssen über die Fähigkeit zum Rettungsschwimmen verfügen. Rettungsschwimmfähig ist, wer:

- mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze besitzt (der Besitz des Rettungsschwimmabzeichens in Silber wird empfohlen)
- und
- lebensrettende Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung ergreifen kann. (Maßnahmen der Ersten Hilfe und der Wiederbelebung kann ergreifen, wer mindestens an einem Kurs in erster Hilfe mit mindestens acht Doppelstunden erfolgreich teilgenommen hat.)

Alle Übungsleiter sind verpflichtet sicherzustellen, dass sie den vorgenannten Anforderungen entsprechen. Die Erhaltung der Rettungsschwimmfähigkeit erfordert regelmäßiger Fortbildung **bei den entsprechenden Institutionen.**

Nachtrag zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung von 2009 des Bayerischen Schwimmverbandes

1. Anerkennung der Grundausbildung im Rahmen der üblichen Ausbildung Fachübungsleiterlizenz Schwimmen

Wer

- im Rahmen der Ausbildung zum **Sportlehrer im freien Beruf** den **Grundlehrgang** Schwimmen mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat,
- im Rahmen des **Diplomstudienganges Sportwissenschaft („Leistungssport“ oder „Prävention und Rehabilitation“)** den **Endnachweis** Schwimmen mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat,
- im Rahmen des Studiums für ein **Lehramt vertieft/nicht vertieft die Grundfachausbildung** Schwimmen mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat (auf Antrag kann in Ausnahmefällen der Aufbaulehrgang anerkannt werden; die Prüfung für die Fachübungsleiterlizenz muss aber in jedem Fall vollständig absolviert werden),
kann auf Antrag den Grundlehrgang anerkannt bekommen.

Für die Zulassung zum Aufbaulehrgang bzw. zur Prüfung gelten die Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung in vollem Umfang.

2. Ausnahmen zur Erstellung der Fachübungsleiterlizenz Schwimmen entsprechend den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht vom 24.06.81 Nr. VI/7 – 4a/187 und 17.11.86 (KWMBI I S. 531).

Wer

- im Rahmen des Studiums für ein **Lehramt Gymnasium** die **Schwerpunktfachprüfung** Schwimmen mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat. (Auf Antrag kann in Ausnahmefällen der B-Trainer-Lehrgang Schwimmen anerkannt werden; die Prüfung für die B-Trainer-Lizenz muss aber in jedem Fall vollständig absolviert werden),
- im Rahmen der Ausbildung zum **Sportlehrer in freien Beruf** die **Schwerpunktfachprüfung** Schwimmen mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat,
- im Rahmen des **Diplomstudienganges Sportwissenschaft** die **Fachprüfung** Schwimmen mindestens mit Note „gut“ abgeschlossen hat,
kann auf Antrag die Lizenz erhalten.

Diese Bewerber können den Antrag mit folgenden Unterlagen stellen:

1. Antrag des Bewerbers mit 2 Lichtbildern und DM 20,- Bearbeitungsgebühr
2. Nachweis der fachlichen Ausbildung (Kopie) mit Empfehlung der Universität für die Lizenzerstellung
3. Nachweis der Kampfrichterausbildung (Kopie) des Deutschen Schwimm-Verbandes
4. Nachweis der Erste Hilfe-Ausbildung (Kopie), (mind 16 Unterrichtseinheiten), und Rettungsschwimmen Silber, (Bronze nur in Ausnahmefällen bzw. bei Auffrischungen), beides nicht älter als 2 Jahre (oder entsprechende Nachweise der Universität); ältere Nachweise können in Ausnahmefällen durch eine Übungsleiterfortbildung des Bayerischen Schwimmverbandes „aufgefrischt“ werden.
5. Bestätigung der Mitgliedschaft und Nachweis einer eigenen sportpraktischen Erfahrung in der beantragten Sparte durch eine(n) Schwimmverein/-abteilung des Bayerischen Landes-Sportverbandes

6. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes für eine Tätigkeit als Trainer im Schwimmsport oder entsprechende Untersuchung im Rahmen des Studiums.
7. Kurzgefaßter Lebenslauf mit sportlichem Werdegang.

Die Anerkennung der Ableistung von Teilgebieten der Ausbildung (evtl. Erlaß der Grundausbildung) ist auf Antrag möglich für Absolventen von sportpädagogischen Ausbildungsinstitutionen wie Deutsche Sporthochschule, Institute für Leibesübungen der Universitäten und Hochschulen. Für Inhaber von DSB-Lizenzen sowie Nachweise anderer Qualifikationen werden die inhaltsgleichen Teile anerkannt.

3. Ausnahmen zur Erstellung der Trainer-B-Lizenz Schwimmen

Wer

- im Rahmen der Ausbildung zum **Sportlehrer im freien Beruf** besondere Leistungen und die **Schwerpunktfachprüfung** Schwimmen mindestens mit der Note „gut“
- im Rahmen des **Diplomstudienganges Sportwissenschaft „Leistungssport“** die **Fachprüfung** Schwimmen und die **Diplomhauptprüfung** jeweils mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen hat, kann nach einem Jahr Tätigkeit als Fachübungsleiter im Bereich Wett-

kampfsport (maßgebend ist das Datum der Ausstellung der Fachübungsleiter-Lizenz) die Trainer-B-Lizenz Schwimmen beantragen.

Diese Bewerber können den Antrag mit folgenden Unterlagen stellen:

- Antrag des Bewerbers mit 2 Lichtbildern
- Nachweis der fachlichen Ausbildung (Kopie) mit Empfehlung der Universität für die Lizenzerstellung
- Kopie der Fachübungsleiterlizenz Schwimmen
- Bestätigung der Mitgliedschaft und Nachweis einer mindesten einjährigen Fachübungsleitertätigkeit in einem/einer Schwimmverein/-abteilung des Bayerischen Landes-Sportverbandes
- kurzgefaßter Lebenslauf mit Übungsleitertätigkeit.

4. Ergänzung der „Richtlinien zur Fortbildung“ Seite 33

Die genannten Fortbildungsmaßnahmen werden zur Verlängerung der jeweiligen Lizenz anerkannt, wenn

- die Teilnahmebestätigung von mindestens 15 Unterrichtsstunden
- die Vereinsbestätigung über eine Trainertätigkeit in einem dem Bayerischen Landes-Sportverband angeschlossenen Schwimmverein/-abteilung.
- die Bestätigung der Auffrischung der Rettungsfähigkeit (nicht bei einem BSV-Lehrgang mit dem Inhalt „Auffrischung der Rettungsfähigkeit)

vorliegen.

Es ist erforderlich, jede zweite Fortbildung in der Fachsparte zu besuchen, in der die Lizenz erstellt ist.

	Verlängerung der	
Lehrgang	FÜL-Lizenz	Trainer-B-Liz.

Trainer- und Übungsleiterfortbildung mit Schwerpunkt Wettkampfsport des BSV	ja	ja
Trainer- und Übungsleiterfortbildung der Bezirke	ja	nein
Trainer-B-Ausbildung des BSV	ja	nein
Trainer-A-Ausbildung des DSV	ja	ja
Lehrgang Schwimmen im Elementarbereich oder Breiten-Freizeit- und Gesundheitssport des BSV und des DSV	ja	nein
Lehrgang Senioren-Wettkampf-Schwimmen des BSV entsprechend der Ausschreibung	ja	nein
Lehrgang „Aqua-Fitness“	ja	nein
Jahrestagung der Deutschen Schwimmtrainer-Vereinigung	ja	ja
DSV-Auswertetagung (WM, EM, OS)	ja	ja
Kadertrainertagung des BSV (wenn eintägig, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erforderlich)	ja	nein
Trainer- und Wertungsrichterlehrgang Synchronschwimmen	ja	ja, Syn.
DSTV - Jahrestagung	ja	ja
Sonstige Fortbildungsveranstaltungen des DSV/DSB auf Anfrage		
Fortbildungsveranstaltungen des BLSV auf Anfrage		